

# Besondere Bedingung Nr. 5341

## Fahrzeug-Werkstätten-Rechtsschutz mit Kfz-Handel und mit Allgemeinem Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich

### 1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG).

### 2. Versicherungsumfang

#### 2.1 Für den Betrieb

a) Fahrzeug-Rechtsschutz (gemäß Artikel 17.1.2. i.V.m. Artikel 17.2.1. bis 2.3.)

für alle im Eigentum des versicherten Betriebes stehenden, von ihm gehaltenen, auf ihn zugelassenen oder von ihm geleasteten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger (ausgenommen vermietete oder verleaste Fahrzeuge) und alle fremden Fahrzeuge, die der Betrieb in Gewahrsam hat sowie alle Fahrzeuge, die ein Probefahrerkennzeichen des versicherten Betriebes tragen; eingeschlossen ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für betrieblich befördertes und/oder betrieblich genutztes Gut nach Artikel 17.2.1.1.

b) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 19.1.3.);

c) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 20.1.2.);

d) Sozialversicherungs-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 21.1.3.);

e) Beratungs-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 22.1.3.);

f) Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 23.1.2.) im Rahmen der vertraglich vereinbarten und in der Versicherungsurkunde angeführten Obergrenze; abweichend von Artikel 23.3.1.1. erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen betreffend Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger. Ausgenommen sind davon Verträge über die Vermietung oder die Verleasung derartiger Fahrzeuge.

g) Herausgabe-Rechtsschutz im Betriebsbereich;

Bis zu der gemäß Pkt. 2.1 f) vertraglich vereinbarten und in der Versicherungsurkunde angeführten Obergrenze umfasst der Versicherungsschutz die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt und nicht im Zusammenhang mit Erb- oder Familienrechtssachen steht. Die Regeln des Artikels 23.2.3. gelten sinngemäß.

#### 2.2 Für die Dienstnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb

a) Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18);

b) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 19.1.3.);

c) Sozialversicherungs-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 21.1.3.).

#### 2.3 Für in der Versicherungsurkunde namentlich genannte Betriebsinhaber/gleichgestellte Personen und jeweils deren Familienangehörige (Artikel 5.1.)

a) Fahrzeug-Rechtsschutz (gemäß Artikel 17.1.1. i.V.m. Artikel 17.2.) für alle von in der Versicherungsurkunde namentlich genannten Betriebsinhabern/gleichgestellten Personen und den mitversicherten Personen ohne betriebliche Nutzung gehaltenen Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger;

b) Herausgabe-Rechtsschutz;

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen, die Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.3.a) und Zubehör betreffen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt.

c) Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.1.1.).

Betriebsinhabern gleichgestellte Personen:

Betriebsinhabern und deren Familienangehörigen (Artikel 5.1.) gleichgestellt sind bei einer OHG bzw. OEG in der Versicherungsurkunde namentlich genannte Gesellschafter, bei einer KG, KEG, GmbH und einer Genossenschaft in der Versicherungsurkunde namentlich genannte Geschäftsführer oder Vorstände und bei einer AG in der Versicherungsurkunde namentlich genannte Vorstandsmitglieder und jeweils deren Familienangehörige (Artikel 5.1.). Andere Personen (z.B. Prokuristen, Dienstnehmer des Betriebes etc.) sind Betriebsinhabern nicht gleichgestellt.

Hinweis: Änderung der Tarifmerkmale

Die jeweils vereinbarte Prämie gilt unter der Voraussetzung gleichbleibender Tarifierungsmerkmale. Der Versicherungsnehmer ist im Sinne von Artikel 13.2. verpflichtet, eine Änderung dieser Tarifierungsmerkmale (z.B. Anzahl der im Betrieb Beschäftigten) zwecks Neufestsetzung der Prämie längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.